

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
16. September 2022

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/35/49

Dresden, 14. Oktober 2022

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper und Luise
Neuhaus-Wartenberg (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/10934
Thema: Pflegelehrkräfte in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Was sind die gesetzlich bzw. rechtlich festgelegten
Qualifikationen, die man besitzen muss, um in Sachsen an einer
Pflegeschule als festangestellte Lehrkraft zu lehren?**

Die Tätigkeit als Lehrkraft im Freistaat Sachsen an Beruflichen Schulzentren
und Medizinischen Berufsfachschulen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2
SächsSchulG setzt eine grundständige Lehramtsausbildung voraus. Für das
Lehramt an berufsbildenden Schulen umfasst diese in der Regel das Studium
einer beruflichen Fachrichtung (hier Gesundheit und Pflege) sowie eines
allgemeinbildenden Zweifaches oder einer weiteren beruflichen
Fachrichtung. Neben dem Hochschulstudium, welches mit dem Ersten
Staatsexamen abgeschlossen wird, bedarf es zudem einer erfolgreichen
Zweiten Staatsprüfung nach dem Referendariat.

Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft dürfen in der wissenschaftlichen
Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter Schulen in öffentlicher Trägerschaft
zurückstehen (vgl. § 5 SächsFrTrSchulG). Gemäß § 65 Pflegeberufegesetz
(PflBG) gelten Schulen, die bis zum 31. Dezember 2019 nach den Vorschriften
des Altenpflegegesetzes bzw. des Krankenpflegegesetzes staatlich
anerkannt waren, auch weiterhin als staatlich anerkannt, wenn die
Anerkennung nicht nach Absatz 3 widerrufen wird. Ein Widerruf hat hiernach
zu erfolgen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2
PflBG nicht bis zum 31. Dezember 2029 nachgewiesen wird. Für alle seit dem
1. Januar 2020 neu durch das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) als
Schulaufsicht genehmigten Berufsfachschulen für Pflegeberufe gelten die
Anforderungen an Lehrkräfte nach § 9 PflBG.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische
Dokumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.html

Frage 2: Gibt es für Quer- bzw. Seiteneinsteiger*innen, insbesondere für solche ohne Abitur, aber mit Berufserfahrung in der Pflege, davon abweichende Regelungen und, wenn ja, welche?

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger können bei Bedarf Einstellungsangebote für den Schuldienst an Beruflichen Schulzentren erhalten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen solchen Seiteneinstieg in den Lehrerberuf sind im Freistaat Sachsen in Umsetzung der Standards und ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zur Lehrerausbildung geregelt.

Voraussetzung ist gegenwärtig in der Regel ein Studienabschluss auf dem Niveau eines Masters (oder eines gleichwertigen Abschlusses), der an einer Universität, Kunst- oder Fachhochschule erworben wurde. Gemäß bundesweitem sowie sächsischem Hochschulrecht ist der Zugang zu einem Studium auch ohne Abitur möglich. Abweichende Regelungen für die Tätigkeit als Lehrkraft in der Ausbildung nach Pflegeberufegesetz gibt es nicht.

Prinzipiell wären von Lehrkräften im Seiteneinstieg weitere Qualifikationen in Bezug auf das Lehramt berufsbegleitend zu erwerben. Rechtliche Grundlagen stellen die Lehramts- und Prüfungsverordnung des Freistaat Sachsen (LAPO) I und II sowie die Lehrer-Qualifizierungsverordnung dar.

Auch in Bezug auf Lehrkräfte im Seiteneinstieg an Schulen in freier Trägerschaft gilt, dass diese in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurückstehen dürfen (vgl. § 5 SächsFrTrSchulG).

Frage 3: Fördert der Freistaat Sachsen die Qualifizierung zur Pflegelehrkraft finanziell oder auf sonstige Art und Weise? (Bitte Form und Höhe der Förderung sowie rechtliche Grundlage angeben!)

Frage 4: Falls Frage 3 verneint wird: Aus welchen Gründen gibt es keine Förderungen?

Zusammengefasste Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Bei Schulen in freier Trägerschaft und Medizinischen Berufsfachschulen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 SächsSchulG ist der Freistaat Sachsen nicht die personalführende Stelle. Die Träger dieser Berufsfachschulen haben die Qualifizierung ihrer Lehrkräfte über die gemäß § 30 PflBG zum Schulbudget verhandelten Finanzmittel selbst zu bestreiten und zu fördern.

Bei Beruflichen Schulzentren ist der Freistaat Sachsen die personalführende Stelle. An den 12 BSZ besteht derzeit jedoch kein gesonderter Bedarf, der eine spezifische Förderung aus HH-Mitteln des SMK außerhalb der allgemeinen Seiteneinsteigerausbildung, wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, rechtfertigen würde.

Frage 5: Wie viele qualifizierte Pflegelehrkräfte/freiberuflich tätige Dozent*innen lehren derzeit an wie vielen Pflegeschulen im Freistaat Sachsen? (Bitte aufschlüsseln nach Art der Lehrtätigkeit, nach öffentlicher, frei-gemeinnütziger und privater Trägerschaft sowie nach Landkreisen und Kreisfreien Städten!)

Anlage 1 liefert eine Übersicht zu Lehrkräften, die an Berufsfachschulen in öffentlicher Trägerschaft (BSZ und Medizinische Berufsfachschulen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 SächsSchulG) tätig sind.

Statistiken bzw. Datenbanken zu Anzahl, Einsatzart und Qualifikationen, der an Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen tätigen Lehrkräfte, hält die Schulaufsicht (LaSuB) nicht vor. Die darüber hinaus verfügbaren Daten sind in Anlage 2 dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Piwarz

Anlagen

Zuarbeit BSZ und medizinische Berufsfachschulen in öffentlicher Trägerschaft

LaSuB STO	LK/kreisfreie Stadt	Anzahl öffentliche Schulen mit Bildungsgang Pflegefachkraft	qualifizierte LK gem. §9 PfIBG	
			Festanstellung	Honorarkräfte
STOB	LK Bautzen	2	18	0
	LK Görlitz	3	7	0
STOC	Stadt Chemnitz	2	42	2
	LK Erzgebirgskreis	1	11	0
	LK Mittelsachsen	0	0	0
STOD	Stadt Dresden	2	46	2
	LK Meißen	2	15	10
	LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	0	0	0
STOL	Stadt Leipzig	3	55	2
	LK Nordsachsen	1	10	1
STOZ	Landkreis Zwickau	1	13	2
	Landkreis Vogtlandkreis	1	7	0
LaSuB	Gesamt	18	224	19

Stand 20.09.2022

LaSuB STO	LK/kreisfreie Stadt	Anzahl freie Träger mit Bildungsgang Pflegefachkraft
STOB	LK Bautzen	4
	LK Görlitz	4
STOC	Stadt Chemnitz	7
	LK Erzgebirgskreis	4
	LK Mittelsachsen	3
STOD	Stadt Dresden	9
	LK Meißen	3
	LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	6
STOL	Stadt Leipzig	12
	LK Leipzig	1
	LK Nordsachsen	3
STOZ	Landkreis Zwickau	3
	Landkreis Vogtlandkreis	5
Summe:		64